

Allgemeine Bedingungen für Veranstaltungen

Vorbemerkung:

Die Allgemeinen Bedingungen für Veranstaltungen gelten für die Überlassung von Konferenz- und Banketträumen der Firma Uddin & Uddin (neben der DB-Lounge) Im Hauptbahnhof- 60329 Frankfurt am Main

zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle weiteren vereinbarten Lieferungen und Leistungen.

Vertragspartner aller vereinbarten Lieferungen und Leistungen sind die Firma Uddin & Uddin (neben der DB-Lounge) und der Veranstalter. Ist der Besteller nicht der Veranstalter, so kann die Firma Uddin & Uddin vom Besteller eine Vorauszahlung von 25 % des zu erwartenden Umsatzes verlangen.

Die Allgemeinen Bedingungen gelten wie folgt:

1. Die Reservierung von Räumen und Flächen sowie die Vereinbarung von weiteren Lieferungen und Leistungen werden erst durch die vom Veranstalter unterschriebene Auftragsbestätigung für den Veranstalter sowie der Firma Uddin & Uddin verbindlich.

Die Auftragsbestätigung ist der Firma Uddin & Uddin innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt unterschrieben zurückzusenden. Die Überlassung von Räumen und Flächen begründet ein Mietverhältnis. Eine Unter- oder Weitervermietung von Räumen oder Flächen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Firma Uddin & Uddin

2. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, ist sie in den angegebenen Preisen enthalten. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluß geht zu Lasten des Veranstalters. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltungstag vier Monate, behält sich die Firma Uddin & Uddin das Recht vor Preisänderungen vorzunehmen.

3. Die Rechnung ist binnen 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

4. Der Veranstalter muss der Firma Uddin & Uddin die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 2 Werktage vor Veranstaltungstag mitteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern.

5. Abweichungen der Teilnehmerzahl nach unten gegenüber der als endgültig gemeldeten Zahl werden der Abrechnung zugrunde gelegt und gehen zu Lasten des Veranstalters. Dies gilt insbesondere für vereinbarte Tagungspauschalen. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl der Abrechnung zugrunde gelegt. Überschreitungen bis zu maximal 10 % der gemeldeten Teilnehmerzahl bedürfen keiner vorherigen Absprache mit der Firma Uddin & Uddin. Weitergehende Überschreitungen müssen mit der Firma Uddin & Uddin abgestimmt werden.

6. Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso einzustehen wie durch Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür entsprechende Versicherungen abzuschließen. Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstiger Gegenstände ist mit dem Firma Uddin & Uddin vor Beginn der Veranstaltung abzustimmen. Der Veranstalter übernimmt die Gewähr dafür, dass das Dekorationsmaterial oder andere Gegenstände den Feuer/ polizeilichen Anforderungen entsprechen.

Die Firma Uddin & Uddin haftet für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände nur bei Verschulden.

7. Soweit die Firma Uddin & Uddin für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt Sie im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt die Firma Uddin & Uddin von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

8. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen kann darüber eine Vereinbarung getroffen werden, die der Schriftform bedarf. In diesen Fällen wird eine Servicegebühr berechnet.

9. Anzeigen in Zeitungen oder anderen Medien, die Einladungen zu Veranstaltungen in der Firma Uddin & Uddin zum Inhalt haben, bedürfen grundsätzlich vorheriger schriftlicher Zustimmung des Firma Uddin & Uddin

Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung und werden dadurch wesentliche Interessen der Firma Uddin & Uddin beeinträchtigt, so hat die Firma Uddin & Uddin das Recht die Veranstaltung abzusagen. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen findet entsprechend Anwendung.

10. Hat die Firma Uddin & Uddin begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht, sowie kralle höherer Gewalt, kann die Firma Uddin & Uddin die Veranstaltung absagen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Der Anspruch der Firma Uddin & Uddin entsprechend Ziffer 5 dieser Bedingungen beträgt zurzeit:

Abbestelltag (Kalendertag) vor Veranstaltung Anspruch der Firma Uddin & Uddin :

a) 22 Tage keine Stornierungsgebühr

b) 15 - 21 Tage Miete des Tagungsraumes

8 - 14 Tage Miete des Tagungsraumes + 10€- pro. Pers.

bis 7 Tage Miete des Tagungsraumes + 15€- pro. Pers. (vereinbarte Tagungspauschale)

Kann eine vereinbarte Veranstaltung aus Gründen, die die Firma Uddin & Uddin nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden, so behält die Firma Uddin & Uddin den Anspruch auf Zahlung der Stornierungsvergütung.

Die Höhe der Stornierungsvergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung der Firma Uddin & Uddin sowie den nachfolgenden Stornierungsfristen. Änderung der Tagungsraum noch kurz vor Veranstaltungsbeginn möglich. Bitte erfahren Sie die Nummer ihres Tagungsraums am Empfang.

Nur schriftliche Stornierungen können berücksichtigt werden.